

.....

Gemeinsam für Kinderrechte



**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention sexualisierter
Gewalt im DJK-Sportverband
Diözesanverband Trier e.V.
und seiner DJK-Sportjugend**

Inhalt

Vorwort	2
1. Definition sexualisierte Gewalt	3
2. Prävention	
2.1 Gefährdungsanalyse.....	4
2.2 Selbstverpflichtung.....	6
2.3 Beschwerdewege.....	8
2.4 Schutzvereinbarungen.....	8
2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen.....	10
2.6 Erweitertes Führungszeugnis.....	11
2.7 Einbindung der Eltern und Kinder.....	12
2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen.....	14
2.9 Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband.....	14
2.10 Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23. Januar 2014.....	16
2.11 Kinderrechte im Sport.....	16
2.12 Eine Kampagne der DJK-Sportjugend „Sport respects your rights“.....	18
3. Intervention	
3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen.....	18
3.2 Protokollierung.....	19
3.3 Fach- und Anlaufstellen.....	20
4. Einordnung des Themas in Kirche und Sport	21

Vorwort

Die Gefahr der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist im Sport ebenso real wie in allen anderen Teilen der Gesellschaft. Ungünstige Strukturen und Machtgefälle im Verein können die Gefahr sogar noch erhöhen. Um präventiv wirksam zu werden und mögliche Täter*innen frühzeitig abzuschrecken, brauchen Sportorganisationen wie Vereine wirksame Vorkehrungen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll ein Handlungsleitfaden für den DJK-Sportverband Diözesanverband Trier (im folgenden DJK DV Trier genannt) sein, der in allen seinen Maßnahmen zum Tragen kommt. Gleichzeitig ist er eine Hilfe, anhand derer Sportvereine ein eigenes Schutzkonzept entwerfen können.

Das Schutzkonzept des DJK DV Trier ist in Anlehnung und Adaption der vorliegenden Schutzkonzepte im Bereich der DJK-Sportverbände entstanden.

1. Definition sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Wo Missbrauch beginnt

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert.

Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.

Sprachgebrauch – „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt“?

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

Quelle: www.beauftragter-missbrauch.de

2. Prävention

2.1 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse bildet die Grundlage zur Erstellung und individuellen Modifizierung des Schutzkonzeptes. Erst nach interner Überprüfung der Fragen kann entschieden werden, ob und in wieweit noch Aspekten Beachtung geschenkt werden muss, die in dieser Vorlage nur unzureichend behandelt wurden bzw. ein Spezifikum ihres Vereins oder ihrer Sportart bilden. Eine regelmäßige, beispielsweise jährliche Überprüfung der folgenden Fragen kann helfen, die zentralen Aspekte der Prävention nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Beim DJK DV Trier sind die Antworten auf die Fragen u.a. in die Selbstverpflichtungserklärung, die Schutzvereinbarung und in die Verbandsstruktur (Gremiengestaltung) eingeflossen.

Reflexionsfragen zur Strategie von Verband und Verein

Die Strategie umfasst ihre grundlegenden Werte, spiegelt sich im Leitbild oder den Leitideen wieder:

- Gibt es eine Verankerung des Themas Kinderschutz in dem Leitbild/Konzept?
- Gibt es eine öffentliche Positionierung zum Thema Kinderschutz?
- Wird der Kinderschutz kontinuierlich in der eigenen Organisation und in den Gremien thematisiert?
- Hat die Leitung das Thema in ihrer Verantwortung?

Reflexionsfragen zur Struktur von Verband und Verein

Dies umfasst alle strukturellen Bedingungen, die sich im Aufbau der Strukturen (Organigrammen) widerspiegeln und sich durch Dienstanweisungen oder Beschlüsse bestimmen lassen:

- Sind die Leitungs- und Teamstrukturen der Organisation klar und transparent?
- Ist der Kinderschutz Thema beim Personalmanagement? Sowohl im Hauptberuf als auch beim Ehrenamt?
- Sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche strukturell und konzeptionell verankert und werden sie auch gelebt?
- Erfolgt eine Auseinandersetzung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es eindeutige Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und sind diese allen Beteiligten bekannt?
- Sind Ressourcen vorhanden bzw. werden diese bereitgestellt zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes?

- Sind die Gegebenheiten vor Ort so eingerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in den Räumen aufhalten können?
- Sind die Räume in Bezug auf Raumgestaltung, Raumanordnung und Zugänglichkeit sicher? (z. B. sind die Räume von außen einsehbar, wie ist der Weg zur Mädchentoilette?)
- Gibt es ein professionelles Nähe-Distanz-Verständnis, dass die Möglichkeit von Machtmissbrauch minimiert?
- Machtverhältnis: Werden Kinder und Jugendliche transparent in Entscheidungsprozesse mit eingebunden und werden Entscheidungen altersspezifisch erläutert?
- Abhängigkeitsverhältnis: Die Gefahr, dass z.B. der/die Trainer*in willkürlich die Spieler aufstellt und damit Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen werden, müssen vermieden werden.
- Kontakt: Besteht der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen vorwiegend in Gruppen?
- Intimität: Ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen dadurch geprägt, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt wird?
- Dauer: Es gibt über den Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus keinen weiteren regelmäßigen Kontakt?
- Offenheit: Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur für eine feste geschlossene Gruppe zugänglich sind?
- Personalaufstellung: Sind immer mehrere Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen anwesend?
- Sind die Präventionsmaßnahmen nach innen und außen transparent?
- Wo können sich z.B. Eltern über Präventionsmaßnahmen informieren?
- Ist man in den entsprechenden Netzwerken vor Ort vertreten? Gibt es Vernetzung zu den entsprechenden Fachstellen und -personen?
- Sind die Verfahrensabläufe aktuell, klar und bekannt?

Reflexionsfragen zur Kultur der Organisation

Dies umfasst den kollektiven Wissensvorrat innerhalb der Organisation, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Die gemeinsam geteilten und verbindenden Einstellungen, Haltungen, Werte, Normen und Beziehungen bestimmen die Organisationskultur. Diese ungeschriebenen Gesetze finden ihren Ausdruck im praktischen Alltag und lassen sich nur schwer verändern. Organisationsentwicklungsprozesse hinsichtlich der Kultur brauchen Zeit und ein Zusammenspiel von strukturellen Veränderungen und Kommunikation auf mehreren Ebenen:

- Gibt es eine offene Fehlerkultur?
- Gibt es einen gelebten Umgang der das Thema Kinderschutz fördern könnte?
- Ist es möglich auch nur vage Verdachtsmomente oder ungute Gefühle zu äußern, auch wenn diese sich nicht bestätigen?
- Herrscht ein respektierender und reflektierender Umgang untereinander?
- Ist die Atmosphäre geprägt von Vertrauen und Verständnis?
- Werden Umgangsweisen vermieden, die das Thema hemmen könnten?
(z. B. wie wird damit umgegangen, wenn eine ignorante bzw. ablehnende Haltung zum Tragen kommt?)
- Gibt es eine Reflexion der eigenen Kommunikationskultur und informeller Kommunikationswege?
- Werden z.B. Zweideutigkeiten offen angesprochen? Wird z. B. eine Kultur des „hinter-dem-Rücken-redens“ vermieden und Konflikte offen angesprochen?
- Gibt es eine Reflexion von gelebten Ritualen innerhalb der Organisation?
- Was für Aufnahme- oder Bestrafungsrituale, Ekelrituale, Mutproben, traditionelle Spiele, inoffizielle „Prüfungen“ oder sogenannte „Taufen“ gibt es und wie sehen diese aus? Wie nahe liegen hier Spaß und Ernst beisammen? Welche Gewaltanteile und grenzverletzende Handlungen sind dort vorhanden?

2.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ist die Aussage des Einzelnen. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution passt. Natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Sie ist unbedingt erforderlich, niemand sollte darauf verzichten. Wenn ein*e Mitarbeiter*in diese grundsätzliche Einstellung zu dieser Thematik nicht unterzeichnen kann/will, dann sollte man davon Abstand nehmen, diese*n Mitarbeiter*in in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Die Selbstverpflichtung ist ein „Statement“ der Institution/des Vereins/des Verbands, um die Haltung mit Außenwirkung klar darzustellen. Im DJK DV Trier wird die Selbstverpflichtungserklärung von allen Personen, die im geschäftsführenden, erweiterten Vorstand sowie der DJK-Sportjugend Trier tätig sind gegengezeichnet. Dies gilt selbstverständlich auch für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen:

.....

Die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich _____ (Name)

mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier beim DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V. ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

2.3 Beschwerdewege

Die transparente Einrichtung von Beschwerdewegen ist eine zentrale Schutzmaßnahme, damit sich betroffene Personen an Vertrauenspersonen wenden können. Den Vertrauenspersonen wird es somit erleichtert im frühen Stadium, bereits bei geringeren Vorfällen einschreiten und handeln zu können. Daher muss sichergestellt werden, dass die Kontaktdaten:

1. der Vertrauenspersonen des Vereins,
2. des Präventionsbeauftragten des Verbandes,
3. einer/mehrerer unabhängigen/r Beratungsstelle/n

für alle Vereinsmitglieder bekannt und zugänglich sind. z.B. im Schaukasten des Vereins, auf der Website, in einem Anschreiben und ähnlichen.

Beim DJK DV Trier sind Informationen und Ansprechpartner*innen zum Thema Prävention auf der Website unter: Kinderrechte/Ansprechpartner*in
<https://djk-dv-trier.de/de/kinderrechte/ansprechpartnerin/>

2.4 Schutzvereinbarungen

Das ist das Kernstück der praktischen Umsetzung, danach ist in der täglichen Praxis zu handeln. Die Bezeichnung Schutzvereinbarung deshalb, weil durch die transparente und eindeutige Regelung der verschiedensten Situationen in der Praxis, sowohl die Kinder als auch deren Betreuer*innen und Trainer*innen geschützt werden. Über diese konkreten Vereinbarungen sind Mitarbeiter*innen, Kinder und Eltern zu informieren. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution und Situation passt, natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Die Checkliste Prävention kann helfen zusätzliche Themenfelder im Verein zu identifizieren. Oberstes Gebot ist die Vermeidung von Eins-zu-Eins-Situationen (Kind – Trainer*in), um Übergriffs- und Verdachtsmöglichkeiten auszuschließen. Diese Schutzvereinbarung muss allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden (Infoabend, Aushang, Elternbrief, ...).

Da sich besonders die Schutzvereinbarung auf konkrete Situationen bezieht ist hier eine Anpassung an die Gegebenheiten (Sportanlage/Sportart/Zielgruppen/...) nötig!

Beim DJK DV Trier wird folgende Schutzvereinbarung von allen Personen unterzeichnet die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die DJK in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen:

Schutzvereinbarung des DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V.

In unserem Verband wollen wir die Selbstverpflichtungserklärung folgendermaßen umsetzen:

Körperkontakt: Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

.....

Verletzung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Duschen: Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen! Trainer*innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Trainer*in die Duschen nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Umkleiden: Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen! Trainer*innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der Trainer*in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Gang zur Toilette: Kleine Kindern, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Training: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn ein(e) Trainer*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer*in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Fahrten/Mitnahme: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des/der Trainer*in (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

Übernachtung: Trainer*innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Geheimnisse: Trainer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Geschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer*in abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter*innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Transparenz der Regelungen: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainer*in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Kleidung: Auf eine angemessene Kleidung, besonders bei Freizeiten und Trainingslagern etc. ist zu achten.

2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen in Verein und Verband wird nicht nur den formellen Anforderungen gerecht, vielmehr schafft sie eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexueller Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen.

In jedem Verein/Diözesanverband sollte eine weibliche und ein männlicher Verantwortliche* auf Vorstandsebene benannt werden. In großen Vereinen mit mehreren mitgliederstarken Abteilungen können zusätzliche Vertrauenspersonen darin benannt werden.

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

WICHTIG: Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Für Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte*in für ihr Jugendarbeitsumfeld und die dortigen Strukturen. Bestimmte Aufgaben der Vertrauensperson sind unverzichtbar und bilden den Grundstock ihrer Arbeit:

- a) Kontaktperson sein bei konkretem/vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für
 - Mitglieder, Übungsleiter*innen, Jugendleiter*innen und Leitungskräfte des Vereins,
 - Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern.
- b) Erstes internes Krisenmanagement durch:
 - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe.
- c) Hilfe für den Anfragenden selbst:
 - Unmittelbare Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, Diözesanverband,
 - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte,
 - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.
- d) Vernetzung:
 - Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen,
 - Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen,
 - Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben.

Wer kann Vertrauensperson werden?

Wichtig ist, dass die Person:

- Interesse am Thema hat,
- volljährig ist (oder es sich um verantwortungsbewusste Jugendliche handelt) und ohne einschlägige Vorstrafen ist,
- bekannt und vertrauenswürdig, belastbar und konfliktfähig ist,
- die jeweiligen Strukturen und Abläufe gut kennt,

- den Verhaltenskodex der Organisation unterschrieben hat,
- bereit ist sich im Thema fortzubilden.

Im DJK DV Trier sind folgende Personen Ansprechpartner*innen:

- ▶ Margret Steinborn-Heinrich, Präventionsbeauftragte des DJK DV Trier , Tel.: 0651-24040,
E-Mail: m.steinborn-heinrich@djk-dv-trier.de
- ▶ Rainald Kauer, Ansprechpartner Prävention, Tel.: 0651-24040, E-Mail: r.kauer@djk-dv-trier.de

2.6 Erweitertes Führungszeugnis

Zur Überprüfung der Eignung von Trainer*innen, Betreuer*innen und Bewerber*innen schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor.

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Die Einsichtnahme kann durch den Verein erfolgen: d.h. der Verein nimmt Einsicht und dokumentiert ausschließlich die Einsichtnahme (mit einer analogen Liste wie bei der Unbedenklichkeitsklärung).

In keinem Fall sollte der Verein Führungszeugnisse archivieren oder mehr dazu dokumentieren.

Im DJK DV Trier werden die Führungszeugnisse aller Personen, die im geschäftsführenden, erweiterten Vorstand sowie der DJK-Sportjugend Trier tätig sind eingesehen. Dies im Bereich Rheinland-Pfalz alle 5 Jahre und im Bereich des Saarlandes alle 3 Jahre. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

Folgende Regelung hat der Vorstand hierzu erlassen:

Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Rahmen der Klausur vom 17. Mai 2014 sowie vom 30. Juni 2018.

1. Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier.
Beschluss: Alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) sowie die Fachwarte und die Mitglieder der Leitung der DJK-Sportjugend und die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind aufgefordert, die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und an die DJK-Geschäftsstelle zur Dokumentierung weiter zu reichen.
2. Umgang mit dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen nach dem Bundeskinderschutzgesetz.
Beschluss: Alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) sowie die Fachwarte und die Mitglieder der Leitung der DJK-Sportjugend und die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF) vorzulegen.

.....

Verfahrensweg:

Beantragung bei der zuständigen Meldebehörde. Hierzu hat die DJK-Geschäftsstelle ein Anschreiben zur Beantragung vorbereitet. Persönliches Erscheinen bei der Meldebehörde und Beantragung des EPF ist erforderlich (Hinweis auf Merkblatt zur kostenfreien Beantragung). Das EPF wird postalisch Privat zugestellt.

Einsichtnahme durch den Vorsitzenden des DJK-Sportverband Diözesanverband Trier (bzw. dessen Beauftragten). Das EPF wird nach Einsichtnahme wieder zurück gesendet. Auf einer Liste wird die Einsichtnahme vermerkt (Name, Vorname, Zeitpunkt, Ausstellung; Spalte 1 - keine Eintragung; Spalte 2 - Eintragung im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes; Spalte 3 – abweichende Eintragung). Wir weisen darauf hin, dass das EPF auch an den kirchlichen Notar des Bistums, bzw. an den Diözesanbeirat eingereicht werden kann.

Sollte ein Eintrag in Spalte 2 im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vorliegen, so greift das Interventionskonzept des Bistums (bzw. BDKJ). Eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist dann nicht möglich. Beinhaltet das EPF Einträge, die andere Strafdelikte betreffen, so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden.

Die Wiederholung der Vorlage eines EPF ist in Rheinland-Pfalz auf fünf Jahre festgelegt im Saarland auf drei Jahre. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt über die DJK-Geschäftsstelle.

Trier, den 30. Juni 2018

2.7 Einbindung der Eltern und Kinder

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept transparent zu machen. Insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung und die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen. Dies ist im Rahmen einer transparenten Vereinskultur unerlässlich.

Beim DJK DV Trier sind Informationen und Ansprechpartner*in zum Thema Prävention auf der Website unter: [Kinderrechte/Ansprechpartner*in](#)

Auch alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung und Standpunkte des Vereins altersgerecht informiert werden. Anbei erhalten Sie ein mögliches Beispiel hierfür:

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig!
Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Menschen die sich nicht für deren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden! Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Sportverein engagiert ein.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

.....

Im Rahmen der Kampagne „Kinder stark machen“ sollen die Kinder und Jugendlichen folgende Grundlagen vermittelt bekommen:

- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, z.B. Berührungen, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- Ich darf NEIN sagen. Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten“ Geheimnissen, ist es völlig in Ordnung sie jemandem anzuvertrauen.
- Ich darf mir Hilfe holen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder deine Freund*innen Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Beratungsstellen/Vertrauenspersonen wenden.
- Ich habe keine Schuld. Täter*innen versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene Schutzvereinbarungen wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen.

Darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Körperkontakt
- Hilfestellung
- Verletzung
- Duschen
- Umkleiden
- Gang zur Toilette
- Training
- Fahrten/Mitnahme
- Übernachtung
- Geheimnisse
- Geschenke

.....

Wenn ein/e Trainer*in von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass du mit der Vertrauensperson des Vereins sprichst.

▶ Margret Steinborn-Heinrich, Präventionsbeauftragte des DJK DV Trier , Tel.: 0651-24040,
E-Mail: m.steinborn-heinrich@djk-dv-trier.de

▶ Rainald Kauer, Ansprechpartner Prävention, Tel.: 0651-24040, E-Mail: r.kauer@djk-dv-trier.de

Ansprechpartner*in:

_____ Tel: _____ Email: _____

2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, alle Vereinsmitglieder und auch das gesamte Umfeld mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird:

- der Verein ist zu dem Thema Gewaltprävention sensibel und tätig,
- alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sensibilisiert und geschult,
- der Verein hat ein Verfahren, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umzugehen ist.

Kurz gesagt: Im Verein sind die Kinder und Jugendlichen gut aufgehoben!

Für die Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen relevante Schulungen können über den Diözesanverband, den Bund der katholischen Jugend Trier (BDKJ), dem Bistum Trier, der Stadt, dem Landkreis und den Sportbünden und Fachverbänden bezogen werden. Ausdrücklich wird auch auf Facheinrichtungen der Prävention hingewiesen.

Der DJK DV Trier schult seine Trainer*innen und Übungsleiter*innen im Rahmen seiner Aus- und Fortbildungslehrgängen. Externe Schulungen werden jedoch auch akzeptiert.

2.9 Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Die folgende Checkliste kann helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen. Haben Sie an alles gedacht? Gibt es Bereiche die noch einmal überarbeitet werden müssten? Diese können und sollten ergänzt werden.

Ob ein Thema für Sie relevant ist und vielleicht weitere Aufmerksamkeit verdient ist von Ihnen zu prüfen.

.....

Die untenstehenden Punkte sind einmal jährlich in der Dienstbesprechung des DJK DV Trier Thema:

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?
- Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportler*innen erstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiter*innen, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen erstellt?
- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtung unterzeichnet?
- Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiter*innen die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung?
- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter*innen?
- Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter*innen und Trainer*innen bedacht?
- Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?

- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund/Diözesanverband?
- Gibt es anonyme Beschwerdewege in Ihrem Verein? Sind diese bekannt?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen?
- Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen bekannt?

2.10 Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23.01.2014

Der DJK DV Trier ist der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23.01.2014 am 03.12.2014 beigetreten:

Im Januar 2014 haben folgende Institutionen die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz unterschrieben:

- Das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- Der Städtetag Rheinland-Pfalz.
- Der Landkreistag Rheinland-Pfalz.
- Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz.
- Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz.
- Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz.
- Die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz und die rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen.

2.11 Kinderrechte im Sport – das große Thema

Die natürliche Entwicklung eines Kindes darf nicht zugunsten kurzfristiger Erfolge im Sport beeinträchtigt werden. Im Bewusstsein um die Verantwortung und Bedeutung des Sports im Kindesalter sind wir als DJK bemüht, den Mensch in seiner Entfaltung in den Mittelpunkt zu stellen und nicht die Leistung.

Wir bejahen den Leistungssport, sofern er gemäß den Grundsätzen für einen kindgerechten Leistungssport entspricht.

Kinderrechte im Sport

1. SICHERHEIT

Kinder haben das Recht, in einem sicheren Umfeld ohne unangemessenen Druck oder Ausbeutung zu trainieren und zu üben. Kinder unter 6 Jahre sollten von einem Erwachsenen begleitet werden, um Unfälle zu vermeiden und Verletzungen vorzubeugen.

2. FREUNDSCHAFT UND FREUDE

Kinder haben das Recht, an Trainings- und Wettbewerbswettkämpfen teilzunehmen, die ihnen helfen sollen, Freundschaft und Solidarität untereinander zu entwickeln.

3. KOMPETENZ

Kinder haben das Recht, das Gefühl der Selbstkompetenz zu erfahren und ein abwechslungsreiches Können zu erlernen. Sie sollten auch die Möglichkeit erhalten, Unterschiede in ihrem Sport, Training und Interaktionen mit anderen zu erfahren.

4. MITSPRACHERECHT

Kinder haben das Recht, ihre eigene Meinung zu äußern und dass ihre Meinung berücksichtigt wird. Kinder sollten die Möglichkeit haben, an Planungssitzungen teilzunehmen und ihre eigenen Ideen in sportlichen Aktivitäten mit ihren Betreuer*innen und Eltern umzusetzen.

5. DIE FREIHEIT ZU WÄHLEN

Kinder haben das Recht zu wählen, an welchem Sport oder an wie vielen Sportarten sie teilnehmen möchten. Kinder haben das Recht zu bestimmen, wie inklusiv sie ihren Sport ausüben möchten.

6. WETTBEWERBE FÜR ALLE

Kinder haben das Recht zu wählen, ob sie an Wettkämpfen teilnehmen möchten und alle sollten die gleichen Möglichkeiten zur Teilnahme haben. Kinder, die in derselben Sportart von einem Verein in einen anderen wechseln, haben das Recht, im Leistungssport des neuen Sportvereins zu konkurrieren, sobald die Registrierung abgeschlossen ist.

7. KINDERBEDINGUNGEN

Kinder haben das Recht, an Trainings- und Wettkämpfen teilzunehmen, die ihrem Alter, ihrer körperlichen Entwicklung und ihrem Reifegrad entsprechen.

8. SCHUTZ

Kinder sind vor Schäden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen, sodass keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

9. DJK

Kinder haben in der DJK das Recht, christliche Grundwerte zu erfahren und zu erleben. Dabei ist die bewusste Reflexion mit den eigenen Stärken und Schwächen ein wesentlicher Bestandteil im Training und Wettkampf

2.12 Eine Kampagne der DJK-Sportjugend „Sport respects your rights“

Für eine transparente Sportstätte, gegen sexualisierte Gewalt im Sport:

- sollten sich alle Sportler jederzeit wohl fühlen, ein Mitspracherecht haben und wissen, an wen sie sich bei Besonderheiten vertrauensvoll wenden können.
- sollte eine angemessene Distanz zwischen Übungsleiter*innen und Sportler*innen gewahrt werden.
- sollten Hilfestellungen mit Körperkontakt nur nach vorheriger Absprache und nur bei Bedarf durchgeführt werden.
- sollten bei jeder Trainingseinheit mindestens zwei Übungsleiter*in/Trainer*in anwesend sein und keine Einzeltrainingseinheiten stattfinden.
- sollten die Umkleieräume als Privatsphäre der Sportler*innen gelten.
Es muss angeklopft und rücksichtsvoll gehandelt werden.
- gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Eine Initiative der Sportjugend des DJK DV Trier

3. Intervention

3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer*innen/Betreuer*innen

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden. Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche*r mir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, bitte folgendes beachten:

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Jugendleiter*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen!

Für Betreuer*innen, Trainer*innen gilt folgende konkrete Handlungsempfehlungen, wenn sich ihnen Kinder oder Jugendliche anvertrauen, Opfer geworden zu sein:

Was, wenn ich von einem Fall erfahre?

- Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind/dem Jugendlichen.

- Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm/ihr Glauben und spiel nichts herunter.
- Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
- Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht hin an!
- Verspreche dem Kind oder Jugendlichen nichts, was du nicht halten kannst!
- Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe im Verein, bei uns sind das
 - ▶ Margret Steinborn-Heinrich, Präventionsbeauftragte des DJK DV Trier , Tel.: 0651-24040, E-Mail: m.steinborn-heinrich@djk-dv-trier.de
 - ▶ Rainald Kauer, Ansprechpartner Prävention, Tel.: 0651-24040, E-Mail: r.kauer@djk-dv-trier.de

Ansprechpartner*in: _____ Tel: _____ Email: _____

Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer:

So viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.

Alle weiteren Schritte werden dann mit den oben genannten Vertrauenspersonen im Verein/ Verband abgesprochen und getätigt.

3.2 Protokollierung

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter*innen über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die Vertrauensperson von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

Beobachtungsprotokoll

Möglichst früh sollten eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt (sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen), wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate, bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:

Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.

Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

3.3 Fach- und Anlaufstellen

Bereits in der Prävention ist es sinnvoll sich mit fachlichen Stellen abzustimmen und gegebenenfalls eine Kooperation anzustreben. Aber spätestens bei einem Verdachtsfall sollten spezialisierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

Dabei gilt: Besser einmal zu viel nachgefragt, als einmal zu wenig.

Die hier aufgelisteten Ansprechpartner*innen sind, je nach vorliegendem Verdacht und Fall, geeignete erste Anlaufstellen und können nur eine erste Auswahl sein, die sie für Ihren Standort überprüfen und aktualisieren sollten. Eine erste Beratung und Suche nach der zuständigen Beratungsstelle kann auch durch die...

Präventionsbeauftragte des DJK DV Trier erfolgen:

Margret Steinborn-Heinrich, Präventionsbeauftragte des DJK DV Trier , Tel.: 0651-24040, E-Mail: m.steinborn-heinrich@djk-dv-trier.de

Erst-Ansprechpartner*innen im Bistum Trier:

Abteilung Beratung und Prävention

Angela Dieterich; Leitung der Abteilung 1.7 und des Arbeitsbereichs 1.7.2, Dipl.- Psychologin; Tel.: 0651 7105-166

Dr. Andreas Zimmer; Leiter der Abteilung 1.7. und des Arbeitsbereichs 1.7.1., Dipl.-Theologe, Dipl.-Pädagoge; Tel.: 0651 7105-279

Arbeitsbereich 1.7.2, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Eva Maren Römheld, Referentin, M.Sc. Psychologie, Tel.: 0651 7105-164

Sarah Schmitz, Referentin, Dipl.-Psychologin, Tel.: 0651 7105-165

Der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz ist die Fachgruppe Prävention zugeordnet.

In ihr sind Mitarbeiter*innen der Lebensberatungsstellen des Bistums Trier tätig.

Arbeitsbereich 1.7.2, Kirchliches Notariat

Dr. Ulrich Wierz, Kirchlicher Notar, Tel.: 0651 7105-560

Andrea Olk, Kirchliche Notarin, Tel.: 0651 7105-696

<https://www.praevention.bistum-trier.de/>

<https://www.bistum-trier.de/beratung-und-praevention/abteilung-beratung-praevention/>

Erst-Ansprechpartner im rheinland-pfälzischen Sport:

Landessportbund Rheinland-Pfalz

Oliver Kalb, Abteilungsleiter Gesellschaftspolitik, E-Mail o.kalb@lsb-rlp.de

Telefon 06131 2814-411 Standort Geschäftsstelle Mainz

<https://www.lsb-rlp.de/beratung-foerderung/sexualisierte-gewalt-verhindern>

Zudem gibt es weitere Anlaufstellen, wie der [Deutsche Kinderschutzbund](#) oder [Nele](#) im Saarland.

4. Einordnung des Themas in Kirche und Sport

Dass gerade auch im Sport und hier insbesondere in den Sportvereinen Missbrauchsfälle in hoher Anzahl vorkommen, dies wird durch aktuelle Forschungsergebnisse immer deutlicher. Die Kirchen und die Sportvereine stellen Räume dar, die von potentiellen Tätern genutzt werden, um Kindern und Jugendlichen Gewalt anzutun. Der Kinderschutz kommt viel zu oft zu kurz. Die Kirchen und der Sport müssen die vorliegenden Studien thematisieren und zum Anlass nehmen, sich stärker für einen umfanglichen Kinderschutz einzusetzen.

Im vatikanischen Dokument „[Sein Bestes geben](#)“ (vatikanisches Dokument über die christliche Perspektive im Sport vom 1. Juni 2018, © 2019 DJK-Sportverband e.V.) heißt es auf Seite 52:

„Die allgemeinen Rechte auf ein Leben in Würde und Freiheit sollten im Sport geschützt werden. Sie müssen vor allem den Armen und Schwachen, insbesondere den Kindern, die das Recht auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit haben, garantiert werden. Der Missbrauch von Kindern, ob körperlich, sexuell oder emotional, durch Trainer, Betreuer oder andere Erwachsene, ist ein Affront gegen junge Menschen, die nach dem Bilde Gottes geschaffen wurden, und daher ein direkter Affront gegen Gott. Einrichtungen, die Sportprogramme für junge Menschen finanzieren, auch solche auf hohem Niveau, sollten mithilfe von Experten Leitlinien entwickeln, um die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten.“

DJK-Ethikpreis des Sports

Mit der Verleihung des DJK-Ethik-Preis des Sports im Juni 2019 an die Akademische Oberrätin Dr. Bettina Rulofs von der Deutschen Sporthochschule Köln rückt die DJK das Thema nachhaltig in den Mittelpunkt. Bei der Verleihung des DJK-Ethik-Preis des Sports betonte Bettina Rulofs: „Es reicht nicht, Führungszeugnisse einzusehen oder einen Ehrenkodex von Trainerinnen und Trainer unterzeichnen zu lassen. Wir müssen noch systematischer hinsehen und aufarbeiten, welche Fälle von sexualisierter Gewalt, aber auch von emotionaler und physischer Gewalt, Machtmissbrauch es im Sport gegeben hat und wie diese geschehen konnten. Zur Aufarbeitung gehört, den Berichten von Betroffenen genau hinzuhören und sie bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen zu unterstützen.“

Zur Begründung der Entscheidung für Frau Dr. Rulofs sagt die Präsidentin des DJK-Sportverbands Elsbeth Beha: „Mit der diesjährigen Verleihung möchten das Kuratorium und der DJK-Sportverband das besondere Engagement von Frau Dr. Rulofs im Bereich Kinder- und Jugendschutz ehren. Sich aktiv für mehr Kinderschutz einzusetzen gehört zur Grundorientierung des DJK-Sportverbands und vor allem auch der DJK-Sportjugend. Dies sollte auch in der Gesellschaft zur Selbstverständlichkeit werden. Konkrete Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Sport sind essenziell wichtig und sind in unserem Verband fest verankert. Wir im DJK-Sportverband wollen weiter deutliche Signale in die Politik senden, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport weiter vorangetrieben wird.“

In diesem Zusammenhang stellen sich vielfältige Fragen:

- Haben wir ein Kinderschutzkonzept im Verein und ist dies bekannt?
- Ist der Kinderschutz in unserer Vereinssatzung verankert?
- Wie wichtig ist uns der Schutz von Kindern und Jugendlichen?

- Gibt es eine Beauftragte oder einen Beauftragten für sexuellen Missbrauch bzw. für Gewalt im Verein an den oder die ich mich vertraulich wenden kann?
- Wissen die Menschen, die sich pädagogisch mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Verein beschäftigen (Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen) über die Grenzen und Verantwortung ihrer Rolle?
- Liegen von ihnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein Ehrenkodex vor?
- Gibt es schriftliche Richtlinien über das Verhalten im Trainings- und Übungsprozess, aber auch bei Freizeiten und Fahrten?
- Wird die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in den Umkleiden und Duschen geschützt?
- Sind die Eltern über die Regularien im Verein unterrichtet und wurden sie bei der Erstellung mit eingebunden?
- Herrscht im Verein ein Klima der Prävention, der Achtsamkeit und des Hinschauens?
- Sind im Notfall Interventionsschritte klar?
- Gibt es z.B. auf der Vereinswebsite Hinweise zum Kinderschutzkonzept?

Bei der Bearbeitung dieser vielfältigen Fragen ist es ratsam, dass sich die Vereinsverantwortlichen und insbesondere die Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich gemeinsam die Antworten erarbeiten. Hierzu stehen in den Verbänden, aber auch bei der Kirche, kompetente Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Es ist wichtig, dass sich alle Beteiligten mit dem Thema beschäftigen und Strukturen geschaffen werden. Der Kinderschutz muss hierbei im Vordergrund stehen!

Hier ein Beispiel, wie der Kinderschutz in einer Vereinssatzung eingesetzt werden kann:

„Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.“

Natürlich ist es gerade in einem christlichen Sportverein, wie in einem DJK-Sportverein wichtig, dass der Kinder- und Jugendschutz in seiner Gesamtheit betrachtet wird, da vielfältige Aspekte berücksichtigt werden sollten.

Im Bereich des Bistums Trier wurden zwischenzeitlich zwei Interventionsordnungen erlassen, die der DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V. im Wortlaut in seine Strukturen aufgenommen hat und die Grundlage für das Handeln geworden sind:

1. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 10.08.2020 des DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V. (Version 2.0)